Amtsblatt
Gemeinde Ascheberg

Amtliches
Bekanntmachungsblatt

Heft Nr. 10/2021
Ausgabetag: 29.07.2021

Inhaltsangabe: Seite

1. Rechtsverbindlichkeit der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Lüdinghauser Straße/Sandstraße“ in der Ortschaft Ascheberg 2

2. Rechtsverbindlichkeit der 4. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West – Neu“ in der Ortschaft Ascheberg 5

Herausgeber und verantwortlich
für den Inhalt: Der Bürgermeister
der Gemeinde Ascheberg

Bestellungen sind zu richten an:
Gemeindeverwaltung
59387 Ascheberg, Dieningstraße 7
www.ascheberg.de

eMail: gemeinde@ascheberg.de
Einzelbezug möglich,
bei Selbstabholung kostenlos

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Lüdinghauser Straße/Sandstraße“ in der Ortschaft Ascheberg

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 16.03.2021 den Feststellungsbeschluss der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Lüdinghauser Straße/Sandstraße“ in der Ortschaft Ascheberg aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen gefasst:

> Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S 1728), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NW S. 916).

Die Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 75. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

"Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Ascheberg am 16.03.2021 beschlossene 75. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Münster, den 29.06.2021
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.300-001/2021.0002
Im Auftrag

(Grewe)

Inhalt der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Lüdinghauser Straße/Sandstraße“ ist die planungsrechtliche Vorbereitung einer umfassenden Neuordnung des Einzelhandelsschwerpunktes im Ascheberger Ortskern. Diese beinhaltet unter anderem die Verlagerung des Feuerwehrstandortes, die Ansiedlung eines Vollsortimenters (HIT-Markt), die Erweiterung des bestehenden Aldi-Marktes und die Neuordnung bestehender Betriebe zwischen der Sandstraße und der Lüdinghauser Straße. Darüber hinaus werden auch Teile der Randflächen des Ortskernes überplant. Die Planung verfolgt das Ziel einer funktionalen und städtebaulichen Aufwertung des westlichen Ortskernes der Ortschaft Ascheberg.

Der Geltungsbereich der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen.

Während der allgemeinen Dienststunden können im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer 24 (1. OG)

- der Plan zur 75. Änderung des Flächennutzungsplanes,
- die Begründung zur 75. Änderung des Flächennutzungsplanes und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung

berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch:

   Unbeachtlich werden
   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

   Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungserklärung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Flächennutzungsplanänderung mit dem Ratsbeschluss vom 16.03.2021 – Sitzungsvorlage Nr. 20-0083/1 – sowie dem durch die Bezirksregierung Münster genehmigten Plan übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 16.03.2021 gefasste Feststellungsbeschluss und die vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit dem Tage der Bekanntmachung wird die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Lüdinghauser Straße/Sandstraße“ in der Ortschaft Ascheberg rechtsverbindlich.

Ascheberg, den 28.07.2021
Der Bürgermeister
In Vertretung

(van Roje)

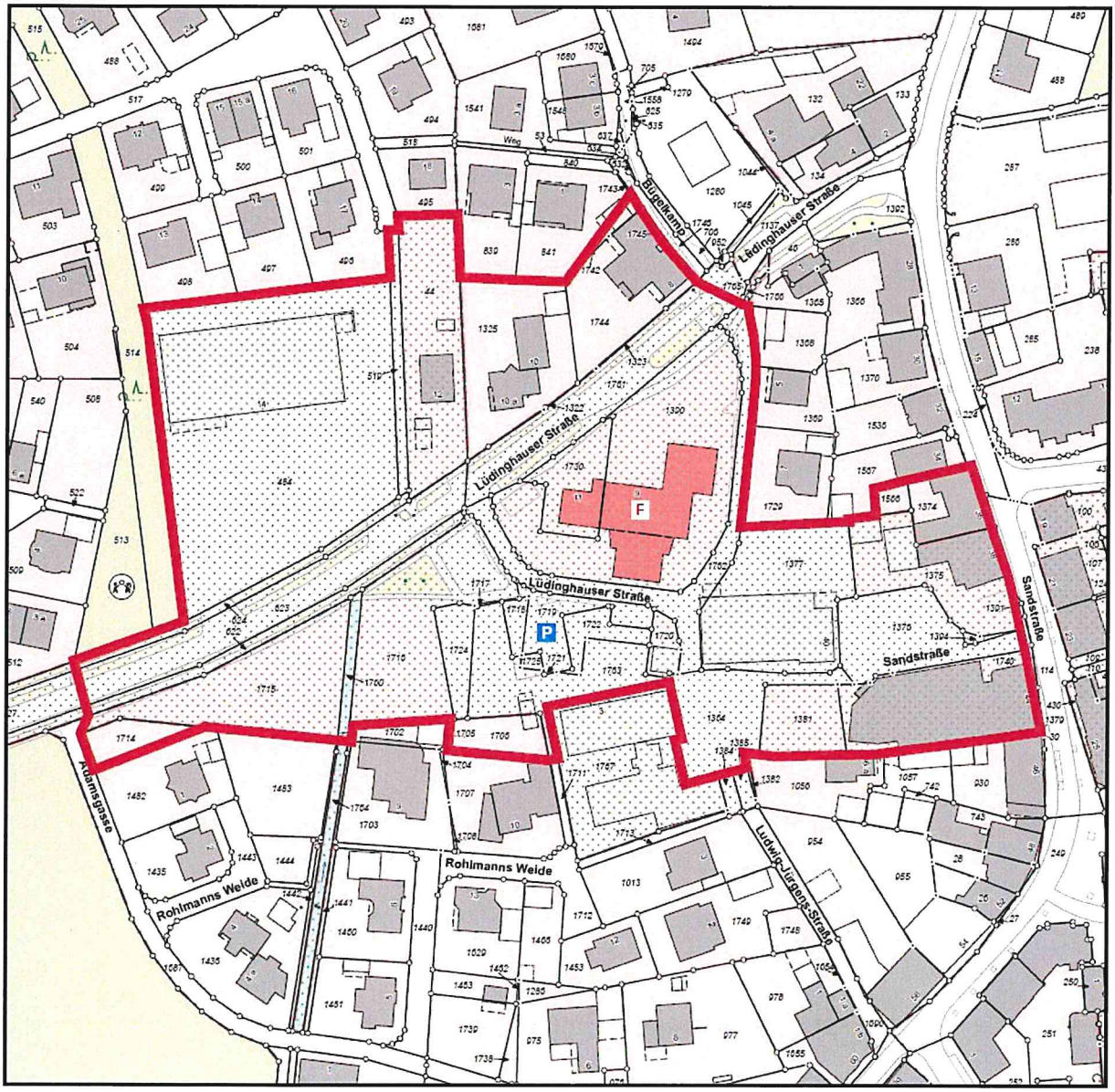

Übersichtsplan Geltungsbereich der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Lüdinghauser Straße/Sandstraße“

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 4. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West – Neu“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 16.03.2021 den Satzungsbeschluss für die 4. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West – Neu“ aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen gefasst:

> Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S 1728), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NW S. 916).

Inhalt der 4. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West – Neu“ ist die planungsrechtliche Vorbereitung einer umfassenden Neuordnung des Einzelhandelsschwerpunktes im Ascheberger Ortskern. Diese beinhaltet unter anderem die Verlagerung des Feuerwehrstandortes, die Ansiedlung eines Vollsortimenters (HIT-Markt), die Erweiterung des bestehenden Aldi-Marktes und die Neuordnung bestehender Betriebe zwischen der Sandstraße und der Lüdinghauser Straße. Darüber hinaus werden auch Teile der Randflächen des Ortskernes überplant. Die Planung verfolgt das Ziel einer funktionalen und städtebaulichen Aufwertung des westlichen Ortskernes der Ortschaft Ascheberg. Die notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes A1 „Ortskern West – Neu“ ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen.

Während der allgemeinen Dienststunden können im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer 24 (1. OG)

- der Plan zur 4. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West – Neu“
- die Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West – Neu“ und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bebauungsplanänderung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch:

   Unbeachtlich werden
   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungserklärung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.03.2021 - Sitzungsvorlage Nr. 20-0084/1 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 16.03.2021 gefasste Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dem Tage der Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West – Neu“ rechtsverbindlich.

Ascheberg, den 28.07.2021
Der Bürgermeister
In Vertretung

(van Roje)

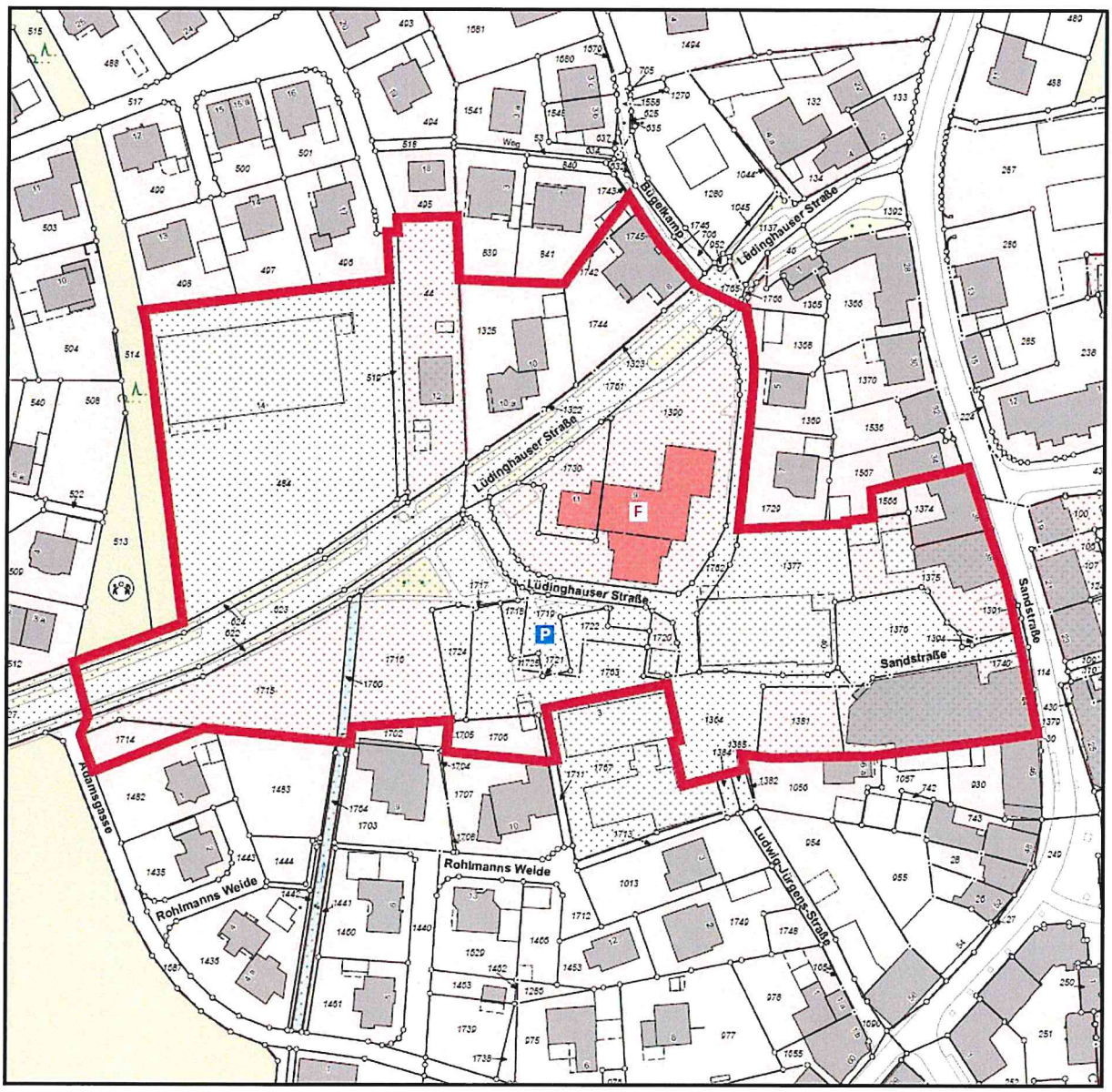

Übersichtsplan Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West – Neu“